



Beratungsgegenstand:

Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Almstorfer Moor"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

18.11.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

01.12.2020

Status

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

08.12.2020

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

15.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Bei dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ handelt es sich um ein 12 ha großes Moorgebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald mit darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, einer Grünlandfläche und X naturnahen Stillgewässern. Die neue NSG-Verordnung basiert auf einer Überarbeitung und Aktualisierung des seit 1987 bestehenden NSG „Almstorfer Moor“.

Es soll den Erhalt und die Entwicklung eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, u.a. bestehend aus mehreren natürlichen oder naturnahen Stillgewässern, einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald mit zahlreichen wassergefüllten ehemaligen Torfstichen und einer zeitweise überstauten Grünlandfläche dienen. Das NSG befindet sich in der Gemeinde Himbergen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen.

Das geplante NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern

(vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das im FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) liegende NSG entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 17.08.2020 eingeleitet worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von mindestens einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020, also mindestens einem Monat lang, durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinde Himbergen sowie den Landkreis Uelzen stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.08.2020 ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand für jedermann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 10 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (9)	1
Naturschutzverbände (18)	1
Träger öffentlicher Belange (80)	8
Sonstige Einwender	
Summe der Einwendungen	10

Die Einwendungen der betreffenden Eigentümer, Behörden, Verbände und Firmen wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 3) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 5) sowie die an die Abwägung angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A4-Format im Maßstab 1:5.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Sie können darüber hinaus bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der Gemeinde Himbergen sowie dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Almstorfer Moor“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 3 zur Vorlage) einschließlich der maßgeblichen Karte (Anlage 5 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen NSG Almstorfer Moor
- Anlage 2 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus NSG Almstorfer Moor
- Anlage 3 – Verordnungsentwurf nach Abwägung NSG Almstorfer Moor
- Anlage 4 – Begründung zur Verordnung NSG Almstorfer Moor
- Anlage 5 – Maßgebliche Karte NSG Almstorfer Moor

Dr. Blume

Anlage 1:

Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
01 Eigentümer (9)	1
02 Naturschutzverbände (18)	1
03 Träger öffentlicher Belange (80)	8
04 Sonstige Einwender	
Summe der Einwendungen	10

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Eingangsdatum	Ziffer	Einwender	Anregungen/Einwendungen	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
13.09.2020	01 - 01	Eigentümer 01	<p>vielen Dank für das freundliche Gespräch mit Ihnen und Frau Niemann. Nach Einsicht der Unterlagen zur Neufassung Almstorfer Moor und Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf, möchte ich bei Ihnen Einspruch einlegen.</p> <p>Ich habe jeweils Flächen in den einzelnen Naturschutzgebieten liegen. Durch die Erweiterung und die zusätzlichen Auflagen auf meinen Flächen entsteht dort eine erhebliche Wertminderung. Das ist eine stille Enteignung des Flächeneigentums. Sie können doch nicht ohne Einverständnis der Eigentümer solche Neufassungen durchführen!!</p>	<p>Die Flächen des Eigentümers liegen nicht unmittelbar im Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“. Zwei Ackerflächen grenzen jedoch an ein Gewässer III. Ordnung an, das im Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ liegt. Für die Unterhaltung dieses Gewässers sind die Anlieger zuständig. Es gilt dementsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“.</p>

			<p>Wer so etwas will, sollte sich eigene Flächen kaufen und die wertloser machen!!!!</p>	<p>Art. 14 des Grundgesetzes (GG) schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit von der Eigentümerin oder dem Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p>
14.09.2020	02 - 01	Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V.	<p>Auf Ihr Schreiben vom 10.08.20 nehme ich Bezug. Ich äußere Bedenken hinsichtlich des § 4 (2) Nr. 9.</p> <p>Eine effektive Kitzrettung kann nur erfolgen, wenn diese unmittelbar vor der Mahd der jeweiligen Grünlandfläche durch den Einsatz einer Drohne erfolgt. Der jeweilige Termin, an dem gemäht wird, ist witterungsabhängig und steht oft erst am Vorabend fest. Eine Anzeige mit einem Vorlauf von 14 Tagen ist bei dem Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nicht möglich.</p>	<p>Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist nach zweiwöchiger vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 6). Dies beinhaltet auch den Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung. Die Anzeige für den Einsatz von unbemannten Fluggeräten wird aus Artenschutzgründen</p>

				insbesondere zum Schutz des Kranichs für erforderlich gehalten. Die normale Frist für Anzeigen beträgt 4 Wochen. Für eine bessere Flexibilität wurde diese auf 2 Wochen angepasst. Das Vorgehen kann bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wenn der genaue Mahdtermin noch nicht feststeht. Damit gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.
14.08.2020	03 - 01	HeideRegion Uelzen e.V. Herzogenplatz 2 29525 Uelzen	<p>für den Landkreis Uelzen als Teil der Lüneburger Heide ist Tourismus (sowohl für den Übernachtungstourismus als auch für den Tagesausflugsverkehr/Naherholung) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Als eines der wichtigsten Motive sind der Aufenthalt und Aktivitäten in der Natur ein zentrales Anliegen unserer Gäste. Von daher unterstützen wir die Ausweisungen von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Uelzen.</p> <p>Der Landkreis Uelzen ist derzeit eine von fünf vom ADFC zertifizierten RadReiseRegionen in Deutschland und erfreut sich einer erfreulich großen Nachfrage von Radtouristen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass auch künftig Freizeitaktivitäten in der Natur und somit auch in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten weiterhin möglich sind. Dies betrifft sämtliche bestehende sowie auch künftig geplante Freizeitwege (insbesondere die Radwege im Landkreis, aber auch Wander-, Nordic-Walking- oder Reitwege). Im Rahmen der Freizeitwege muss es möglich sein, diese mit entsprechender touristischer Wegweisung auszustatten. Darüber hinaus ist es auch</p>	<p>Bei dem Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ handelt es sich um ein seit 1987 bestehendes Schutzgebiet. Es verfügt über eine Größe von 12 ha und dient dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Das Gebiet darf seit Verabschiedung der ursprünglichen Verordnung nicht betreten werden. Eine Ausweitung der Erholungsnutzung ist für das Gebiet nicht vorgesehen, da diese zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führen würde.</p>

			wichtig, dass auch eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung (z.B. Fahrradabstellbügel, Rastplätze, Schutzhütten u.ä.) weiterhin und auch künftig möglich ist. Regelmäßige Kontrollfahrten sollten selbstverständlich ebenso möglich sein.	
02.09.2020	03 - 02	Klosterkammerforstbetrieb Hindenburgstr. 34 31319 Sehnde	<p>Aus forstfachlicher Sicht möchten wir zu einigen Regelungen aus den VO-Entwürfen wie folgt Stellung nehmen:</p> <p><u>§3, (1), 5, 8 bzw. 4: „Pflanzen- oder Tierarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten [...]“ und § 4, (6), f) bzw. (4) 7 bzw. 6...: die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere von Douglasie, Japanischer Lärche und Roteiche (...) unterbleibt“</u></p> <p>Trotz vieler Klima- und Wetterprognosen vermag zum jetzigen Zeitpunkt niemand abschließend zu beurteilen, welche Baumarten zukünftig in unseren Wäldern gesund bleiben und wachsen. Daher ist es unerlässlich bei der Verjüngung von Waldbeständen auf ein breites Baumartenspektrum zugreifen zu können. Für eine möglichst hohe Stabilität der Waldbestände bedarf es auch einer Beteiligung der Nadelbäume, insbesondere der Douglasie, aber auch der Lärche, Tanne und anderen „fremdländischen Baumarten“. Ein Anbauverbot ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>Neupflanzungen sollen unter überwiegender Verwendung der am einzelnen Standort potenziell natürlichen sowie standortheimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgen, um den Lebensraum der Amphibien nicht zu gefährden, da Wälder einen wichtigen Lebensraum der Amphibien bilden. Eine stärkere Beimischung standortfremder Baumarten kann zu Veränderungen und Verlusten des charakteristischen Arteninventars führen. Dies würde somit einen Verlust des Lebensraums der Amphibien und eine Verschlechterung ihrer Erhaltungszustände nach sich ziehen. Außerdem soll die Ausbreitung der standortfremden Baumarten in die angrenzenden Biotope vermieden werden, weshalb die Regelung im Allgemeinen für die Waldflächen im Gebiet angewandt wird. Die Änderungen der Standortverhältnisse, insbesondere der klimatischen Bedingungen, ist bekannt und wird in zukünftigen naturschutzfachlichen Regelungen aufgenommen werden. Diese sind jedoch momentan noch nicht verfügbar, weshalb die bewusste Beeinträchtigung der bestehenden Biotope durch weitergehende Freistellungen</p>

			<p><u>§ 4, (2), 10 bzw. 7: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege [...] einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter [...]“</u></p> <p>- Die aufgeführte Menge ist für eine Wegeunterhaltungsmaßnahme viel zu wenig –auch im Hinblick auf die intensive Freizeitnutzung der Forstwege. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich welche Notwendigkeit besteht eine Mengengrenzung vorzugeben. Die Mengenvorgabe ist zu streichen.</p> <p><u>§ 4, (6), 1b) bzw. (4) 2.: „der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem Totholz je vollem Hektar Waldfläche(..)“</u></p> <p>Diese Forderung ist laut „Unterschutzstellungserlass“ des MU und des ML nur für werbestimmende Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B oder C zulässig. Für alle weiteren Flächen ist diese Forderung zu streichen.</p> <p><u>§ 4, (4), 4. bzw. 3.: „der Holzeinschlag in standortheimischen bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“</u></p> <p>Die Möglichkeit einer schonenden Befahrung von Waldböden ist in den Wintermonaten aufgrund der Witterung</p>	<p>von Baumarten in den aktuellen Regelungen nicht hingenommen werden können.</p> <p>Der im Auslegungsentwurf enthaltene § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird in der Verordnung gestrichen, da sich der Stichweg außerhalb des Naturschutzgebietes befindet.</p> <p>Totholz bildet einen bedeutenden Rückzugsraum für Amphibien, indem es als Tagesversteck oder Winterlebensraum genutzt wird. Aus diesen Gründen ist auch außerhalb von Lebensraumtypen ein Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden Totholz je Hektar Waldfläche zum Erhalt der Amphibien notwendig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2).</p> <p>Der Holzeinschlag hat insbesondere zum Schutz des Kranichs und zum Schutz der Amphibien (Hauptwanderzeit) vorrangig im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Januar zu erfolgen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3). Außerhalb dieser Zeit ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig, um</p>
--	--	--	--	---

			<p>regelmäßig nicht gegeben, diese Situation verbessert sich meist im Frühjahr/Frühsummer. Eine Holzentnahme in Altholzbeständen kann im März und in der ersten Aprilhälfte zwingend notwendig und sogar pfleglicher sein, als eine Holzernte im Winter. Zudem ist auch eine solche Einschränkung nach Unterschutzstellungserlass nur anzuwenden für Altholzbestände in wertbestimmenden Lebensraumtypen und für den Zeitraum 1. März bis 30. August. Ebenso weist der „Walderlass“ ausdrücklich darauf hin, dass die Böden möglichst in Trocken- oder Frostphasen befahren werden sollen (vgl. dazu „Walderlass“ S. 44 und S. 47). Bei einer Versagung der Zustimmung wäre darüber hinaus zu klären, wer die wirtschaftlichen Verluste einer Holzentwertung trägt.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass bei Betrachtung der Regularien in den VO-Entwürfen die natürliche Dynamik des Waldes völlig außer Acht gelassen wird. Bedingt hierdurch erfolgt eine unnötige – die Waldbewirtschaftung erschwerende und kostenintensive- Überregulierung. Dies ist v.a. in den absoluten Zahlen und festgesetzten Prozentsätzen für Biotopbestandteile (Altholz, Habitatbäume, Totholz) erkennbar. Dabei wird offensichtlich nicht berücksichtigt, dass jeder junge und mittelalte Waldbestand auch beizeiten zum Altholz wird. Hier ist eine größere Flexibilität notwendig und erforderlich und würde auch die Akzeptanz auf</p>	<p>Beeinträchtigungen der Amphibien ausschließen zu können.</p> <p>Die Regularien orientieren sich am Walderlass. Sie dienen jedoch dem Erhalt des Lebensraums der Amphibien und nicht der im Walderlass aufgeführten Lebensraumtypen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Seiten der Waldbesitzer erhöhen, die für den heutigen schützenswerten Zustand der Waldflächen allein verantwortlich sind.</p> <p>Des Weiteren möchten wir noch anmerken, dass man als Leser der VO-Entwürfe hat nicht den Eindruck hat, dass hier dem Grundsatz im Walderlass: „Die Sicherung soll auf die im EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“ Folge geleistet wird.</p> <p>Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die anerkannt gute Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten betrieben wurde (s.a. Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3) - ohne das Vorhandsein von reglementierenden Verordnungstexten.</p> <p>Auf die teilweise erhebliche Entschädigungsrelevanz der Auflagen haben wir bereits hingewiesen. Diesbezüglich ist aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt wurde und in die Abwägung mit eingeflossen ist. Ein rechtlich korrekter Abwägungsprozess bei Schutzgebietsausweisungen erfordert es jedoch, dass sich der Naturschutz auch mit den ökonomischen Folgen konkret auseinandersetzt.</p> <p>Darüber hinaus erwarten wir, dass für die Zahlung von Erschwernisausgleichen finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereits beim Land bzw. der EU beantragt wurden und zur Verfügung stehen.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wird der Schutzzweck und die wirtschaftliche Nutzung im Gebiet abgewogen.</p> <p>Der Erschwernisausgleich wird nicht vom Landkreis beantragt und ausgezahlt. Gemäß § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG ist für einen Erschwernisausgleich und die hierzu zu erlassene Rechtsverordnung das Land Niedersachsen verantwortlich.</p>
--	--	--	---	--

			Wir bitten darum, diese Anregungen - auch mit forstlichem Sachverstand - zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen.	
03.09.2020	03 - 03	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung Dezernat Binnenfischerei Eintrachtweg 19 30173 Hannover	Zum Entwurf einer Verordnung für o. g. Naturschutzgebiet hat der Fischereikundliche Dienst keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 weise ich jedoch vorsorglich daraufhin, dass beim „Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestands“ aus Gewässern im Gebiet die gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Fischereigesetzes (insbesondere § 40 und § 44 Nds. FischG) und der Binnenfischereiordnung (insbesondere §§ 2, 3, 4 und 10) zwingend zu beachten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.09.2020	03 - 04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Aufgrund Ihres Schreibens vom 10. August 2020 (Bezug) wurde das Vorhaben, Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt. Das Naturschutzgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe und zum Teil innerhalb des Nachttiefflugsystems (NLFS) für militärische Jets.	

			<p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 der Verordnung ist es im NSG verboten unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben, ferner ist es gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 der Verordnung verboten, mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten oder zu landen.</p> <p>Mit § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, und somit auch jene im Rahmen zur Wahrung verteidigungspolitischer Interessen, als Befreiungsgrund von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich anerkannt. Allerdings sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesverteidigung von zwingendem öffentlichen Interesse und nach § 34 Abs. 3 – 5, unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, insoweit privilegiert, als sie, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, als zulässig anzuerkennen sind.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) trifft mangels entsprechender Zuständigkeit zwar kein Start- und Landeverbot in Form einer luftverkehrsrechtlichen Regelung, es bleibt der UNB jedoch unbenommen, ein solches Verbot in der Schutzgebietsverordnung als naturschutzrechtliche Regelung festzulegen. Die Verordnung mitsamt ihren Verboten wird die Bundeswehr im Rahmen ihres luftverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten haben.</p> <p>Für eine Klarstellung wird in § 3 Abs. 1 Nr. 13 auf das unbeschadete Fortbestehen der Abweichungsmöglichkeit der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In der Begründung wird zudem ergänzt, dass bei einer Abweichung zwingend die naturschutzrechtlichen Regelungen durch die Bundeswehr in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Dass mit der Kann-Formulierung in § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung einhergehende Ermessen bei der Rechtsanwendung ist im Fall der militärischen Nutzung daher nicht gegeben. Nach § 26 NAGBNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Verordnung ist an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erwiesen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Es ist somit sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Betreiben von Luftfahrzeugen im NSG allgemein freigestellt werden.</p> <p>Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.</p>	<p>Das der Unteren Naturschutzbehörde durch die „Kann“-Formulierung gesetzlich (vgl. § 67 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG) eingeräumte sog. Befreiungsermessen berechtigt sie – stets unter Wahrung der gesetzlichen Ermessensgrenzen (§ 40 VwVfG) – im begründeten Einzelfall eine beantragte Befreiung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu versagen. In der Regel werden die entscheidungsrelevanten Aspekte – hier, ob die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG vorliegen – jedoch bereits auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen sein, sodass regelmäßig eine Befreiung zu gewähren ist, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Regelungen in Bezug auf die Flughöhenbeschränken werden in dieser Verordnung nicht getroffen.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.</p> <p><u>Diese könnte wie folgt lauten:</u> Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p><u>Hinweis:</u> An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.</p> <p>Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Gemäß § 17 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.</p> <p>Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.</p> <p>Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.</p> <p>Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei der Einhaltung der o.a. Parameter, der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Almstorfer Moor“ aus militärischer Sicht zustimmen kann.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	
--	--	---	--

17.09.2020	03 - 05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	<p>aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes „Almstorfer Moor“ ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 für Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben freigestellt. Maßnahmen, die nicht durch ein einfaches Betreten zu erfüllen sind und einen bedeutenden Eingriff darstellen können, wie z. B. die Durchführung von Sondierbohrungen, zählen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung und bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Zustimmung ist notwendig, um negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausschließen zu können.</p>
17.09.2020	03 - 06	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen Wilhelm-Seedorf-Straße 3 29525 Uelzen	<p>wir danken für die Beteiligung und geben die folgenden Hinweise. <u>Vorab übergreifend für beide Verordnungen:</u></p> <p>Nach unserer Internetrecherche benötigen die Zielarten Rotbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch sonnenbeschieenene, nährstoffreiche Gewässer. Nur der Laubfrosch benötigt danach sonnige, aber nährstofffreie Gewässer. Alle geschützten Teiche, die wir aufsuchten, waren jedoch stark beschattet! Bekanntermaßen verdunsten Bäume 1. aufgrund ihres enormen Blattwerks (maximaler</p>	<p>Gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Erhaltung und ggf. für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitate der Arten des Anhangs II verpflichtet. Die Schutzgebietsverordnung dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten und</p>

			<p>Leaf Area Index) und 2. aufgrund ihres besonders tief und weit reichenden Wurzelnetzes enorme Mengen Wasser. Die Verdunstung erhöht sich - gegenüber Waldbäumen - bei freistehenden und damit sehr Wind exponierten Bäumen sogar noch. Diese Situation trifft für die Teiche zu, soweit wir sie aufgesucht haben. Höchstwahrscheinlich vor diesem Hintergrund enthielten viele der Teiche während unserer Ortsbesichtigung kein Wasser.</p> <p>Da offensichtlich die für die Zielarten maßgeblichen Bedingungen fehlen, also wasserführende und zugleich besonnte Teiche, stellen wir die Sinnhaftigkeit bzw. die grundsätzlichen Erfolgsaussichten der geplanten Verordnungen in Frage. (Nach uns zugetragenen Informationen wurde im Übrigen seit mehr als 10 Jahren keine Rotbauchunke mehr gefunden(?).)</p> <p>Zum Entwurf der <u>Naturschutzgebietsverordnung „Almstorfer Moor“</u> Zu § 2 (4) Wir bitten, den Abschnitt entsprechend BNatSchG §3(3) umzuformulieren. I.e. „kann“ ersetzen durch „soll möglichst“.</p>	<p>Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten). Eine starke Beschattung der Gewässer ist das Resultat einer schleichenden Verschlechterung dieses Zustandes. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Entfernung von Gehölzen werden im Rahmen eines Managementplans bzw. Maßnahmenplans konkretisiert und dienen der Bewahrung und Erreichung eines günstigen Erhaltungszieles.</p> <p>Wiederherstellungspflicht – Siehe oben</p> <p>§ 3 Abs. 3 BNatSchG gibt folgende Regelung: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“. Dieser Absatz meint, dass bevor eine Behörde eine Maßnahme (z.B. den Erlass einer Verordnung) trifft, geprüft werden muss, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden</p>
--	--	--	---	--

			<p>Zu § 4 (2) Nr. 1 bitte ergänzen: „...unter entsprechender deutlich erkennbarer Kennzeichnung der Fahrzeuge von Behörden oder Ihrer Beauftragten (z.B. gut lesbarer Ausweis mind. DIN A 4 hinter der Windschutzscheibe)“</p> <p>Nr. 2 bitte ergänzen: „...sowie in Absprache mit dem Flächeneigentümer und –bewirtschafter.“</p>	<p>kann. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorrangig ausgestaltete Prüfpflicht, durch die Vorschrift wird jedoch nicht etwa ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes als vorrangiges Handlungsinstrument des Naturschutzes eingeführt. (vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 3 Rn. 10). Diese Möglichkeit ist bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete in der Regel nicht gegeben. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen des § 32 Absatz 2 i. V. m. Abs. 4 nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen sowie der fehlenden Drittverbindlichkeit einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Agrarumweltmaßnahmen können daher nur unterstützend eingesetzt werden.</p> <p>Im Gebiet ist nicht mit einem hohen Fahrzeugaufkommen von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter oder deren Beauftragten zu rechnen. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Ergänzung für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Regelung erforderlich sein könnte.</p> <p>Die Verordnung enthält ein naturschutzrechtlich begründetes Verbot, das Gebiet zu betreten (§ 3 Abs. 2). Die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 entbindet bestimmte Personengruppen von diesem Verbot. Ob und unter welchen Voraussetzungen private Grundflächen betreten werden dürfen, richtet sich nach dem</p>
--	--	--	---	---

			<p>Nr. 4 bitte ergänzen: „...der zuständigen Naturschutzbehörde <i>sowie in Absprache mit dem Flächeneigentümer und –bewirtschafter</i> durchgeführt...“</p> <p>Nr. 7 bitte den letzten Halbsatz dringend streichen, denn er ist sehr irreführend. Der Begriff „Anzeige“ - im Gegensatz zu den Begriffen „Erlaubnis“ oder „Zustimmung“ - suggeriert, dass ohne Zustimmung der Behörde gearbeitet werden darf. Dementsprechend würden vermutlich häufig der Materialeinkauf und die Beauftragung eines Unternehmers parallel zur Anzeige erfolgen. Dies gilt es zu vermeiden. Das Problem ergibt sich insbesondere, weil in anderen Nrn. (z.B. 8) des gleichen Paragraphen mit dem Begriff „Zustimmung“ gearbeitet wird.</p> <p>Nr. 10 bitte den letzten Halbsatz streichen, denn er ist sehr irreführend. Der Begriff</p>	<p>allgemein geltenden Rechtsrahmen, insbesondere dem NWaldLG.</p> <p>Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wird in § 8 Abs. 4 der Verordnung geregelt. Gemäß § 65 BNatSchG haben Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen. Die weiteren Pflichten der Behörde und Rechte der Eigentümer ergeben sich ebenfalls aus § 65 BNatSchG.</p> <p>Der Nebensatz weist darauf hin, dass eine Anzeigepflicht zu berücksichtigen ist. Sofern es sich also um Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungseinrichtungen handelt, hat eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu erfolgen. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Der Bedarf für Instandsetzungsarbeiten zeichnet sich in aller Regel rechtzeitig ab. Sollte im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt werden, dass dringend eine Handlung geboten ist, die unter Instandsetzungsarbeiten fällt, wird dies bei der Bearbeitung selbstverständlich berücksichtigt.</p> <p>Durch eine Anzeige besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine</p>
--	--	--	---	--

			<p>„Anzeige“ - im Gegensatz zu den Begriffen „Erlaubnis“ oder „Zustimmung“ - suggeriert, dass ohne Zustimmung der Behörde gearbeitet werden darf. Dementsprechend würden vermutlich häufig die Beauftragung eines Unternehmers parallel zur Anzeige erfolgen. Dies gilt es zu vermeiden. Das Problem ergibt sich insbesondere, weil in anderen Nrn. desgleichen Paragraphen mit dem Begriff „Zustimmung“ gearbeitet wird.</p> <p>Zu § 4 (3) Nr. 3 b) und g) bitte streichen. Begründung: eine Grünlanderneuerung nach Wildschaden ist zwingend erforderlich. Andernfalls droht Nutzungsaufgabe.</p> <p>c) bitte streichen. Begründung: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (hier: ausgewählte Grünlandherbizide) führt potenziell zum vollständigen Wertverlust der Fläche und damit zur Nutzungsaufgabe und anschließenden Verbuschung bzw. Waldentwicklung. Wegen der geringen Nachfrage nach Grünland in der Region, ist die Nutzungsaufgabe nach unserer Einschätzung mittelfristig als ein zentrales naturschutzfachliches Problem zu erwarten.</p> <p>e) bitte streichen. Begründung: genau diese Maßnahmen führen in wenigen Jahren zur unter c) beschriebenen Waldentwicklung und damit zur Beschattung der Teiche und Verlust der Laichgewässereignung. (Hinweis: Walzen und Schleppen stellen keine Bodenbearbeitung</p>	<p>Instandsetzung handelt und, ob bei der Maßnahme eine zusätzliche Entwässerung im Gebiet ausgeschlossen werden kann (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 9).</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. g freigestellt. Eine Erläuterung, dass dies auch die Durchführung von Neueinsaaten beinhaltet, erfolgt in der Begründung zur NSG-Verordnung.</p> <p>Die Regelung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel besteht für die Grünlandfläche im NSG seit 1987.</p> <p>Durch die Regelung sollen Sedimenteinträge in das Gewässer verhindert werden. In der Verordnung von 1987 zum NSG „Almstorfer Moor“ wird der Bereich des Gewässers und um das Gewässer herum als Weidefläche abgebildet. Demnach bestand</p>
--	--	--	--	--

			<p>dar, sondern sind Pflegearbeiten zur Grünlanderhaltung.)</p> <p>h) bitte streichen. Begründung erster Halbsatz: Die Störwirkung von Mieten ist nicht ersichtlich. Begründung zweiter Halbsatz: Die Nachmahd bzw. das Mulchen zum Ende der Vegetationsperiode ist eine zentrale Pflegemaßnahme zur Grünlanderhaltung. Andernfalls würden gerade die nicht gefressenen Bestandteile der Grünland-Artenmischung mittelfristig zu Leitpflanzen (z.B. Disteln, Ampfer). Eine Abfuhr würde einen eigenen Arbeitsgang darstellen und ist nicht zumutbar. Das Mähgut müsste darüber hinaus kostenpflichtig deponiert werden, was ebenfalls die Zumutbarkeit weit übersteigt.</p> <p>Zu § 7 (1) Wir fordern den Landkreis auf, Maßnahmen gemäß § 7 wie in den AGs zu den FFH-Managementplänen ausgedrückt ausschließlich auf freiwilliger Basis umzusetzen. Wir fordern eine entsprechende Formulierung.</p>	<p>bereits das Verbot des Walzens und Schleppens.</p> <p>Die Lagerung von Mieten ist auf der Grünlandfläche untersagt, da hierdurch Stoffe in umliegende Biotope eingetragen werden können. Eine kurzfristige Lagerung bis zu einer Saison mit einem abschließenden Abtransport zählt nicht hierzu.</p> <p>Die Regelungen in § 7 vollziehen lediglich das geltende Naturschutzrecht nach (§ 65 BNatSchG). Selbstverständlich ist Freiwilligkeit bei allen Maßnahmen das handlungsleitende Prinzip. Da der Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet ist, kann es in konkreten Fallkonstellationen dazu kommen, dass einzelne Eigentümer zur Duldung von Maßnahmen verpflichtet werden, wenn andere Grundstücke für deren Durchführung nicht in Betracht kommen (z.B. Fließgewässer, Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen).</p>
18.09.2020	03 - 07	NLWKN Betriebsstelle Lüneburg Adolph-Kolping-Str. 6	die Neufassung des bestehenden Naturschutzgebietes „Almstorfer Moor“ wird seitens des NLWKN grundsätzlich begrüßt.	

		21337 Lüneburg	<p>Insbesondere die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ wird erfreut zur Kenntnis genommen. Angesichts der vorhandenen Schutzgüter ist dies aus fachbehördlicher Sicht angemessen und nachvollziehbar.</p> <p>Der Verordnungsentwurf hat innerhalb des NLWKN dem Regionalen und Landesweiten Naturschutz sowie dem Gewässerkundlichen Landesdienst im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft vorgelegen; deren Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>1) <u>Fachbehördliche Stellungnahme</u></p> <p><u>Zu § 1 Abs. 3</u> Ich empfehle folgende Ergänzung: ... für eine Vielzahl von z.T. <i>stark gefährdeten</i> Amphibienarten.</p> <p><u>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6</u> Ich weise darauf hin, dass es sich bei den beiden genannten Pflanzenarten zwar um charakteristische, nicht jedoch um schutzbedürftige Arten handelt.</p> <p><u>Zu § 2 Abs. 3</u> Ich empfehle, die Erhaltungsziele wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Rotbauchunke: ... zusammenhängenden, <i>morphologisch unterschiedlich beschaffenen</i>, unbeschatteten ...</p>	<p>Es erfolgt eine Ergänzung in der Verordnung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten charakteristischen, aber nicht schutzbedürftigen Pflanzenarten werden entfernt.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung in § 2 Abs. 3 Nr. 1.</p>
--	--	----------------	--	--

			<p>... Schutzstreifen zu <i>angrenzenden, reich strukturierten Agrarlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (insbesondere nahe gelegene Gehölz bestandenem Geländeerhöhungen)</i> und im ...</p> <p>Kammolch: ... mehreren zusammenhängenden, <i>morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten</i> ...</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 1</u> In der bestehenden NSG-Verordnung ist das Betreten verboten, Wege sind keine vorhanden. Eine solche Regelung fehlt in diesem Verordnungsentwurf. Ist das Betreten des NSG künftig zulässig, so kann dies zu einer Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung der Schutzgegenstände führen; die Beibehaltung des Betretungsverbots ist daher unverzichtbar und aufgrund der geringen Größe des NSG unproblematisch (Hinweis: aus rechtssystematischen Gründen kann das Betreten für bestimmte Gruppen nur dann wie erfolgt freigestellt werden, wenn es an dieser Stelle zunächst verboten wird).</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5</u> Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (besonders geschützten) Arten aus § 4 Abs. 2</p>	<p>Es erfolgt eine Änderung in: „<i>Grünland oder mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegene gehölzbestandene Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen.</i>“ Der Begriff Agrarlandschaft umfasst sowohl Grünland und Ackerland, doch hier soll im speziellen auf die Ackerlandschaft verwiesen werden.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung in § 2 Abs. 3 Nr. 2.</p> <p>Das Betretensverbot wird in § 3 Abs. 2 aufgeführt und ist in der Verordnung vorhanden.</p> <p>§ 44 BNatSchG gilt unabhängig von dieser Verordnung. Bei der Gewässerunterhaltung soll dennoch explizit darauf hingewiesen werden.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Nr. 9 Buchst. e nach hierhin verschoben werden.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a bis c sowie Nr. 12</u> In Anbetracht der milder werdenden Herbst/Winter sollten die genannten Maßnahmen insbesondere zum Schutz der Amphibien erst ab dem 1. November zulässig sein.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. k</u> Eine Kalkung sollte zum Schutz der Amphibien und in Anbetracht der milder werdenden Herbst/Winter erst ab dem 1. November zugelassen werden.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4</u> Für den gesetzlich geschützten Erlenbruch sind strengere Regelungen erforderlich. Ich empfehle, nur eine einzelstammweise Entnahme zuzulassen.</p> <p><u>Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2</u> Ich empfehle folgende Ergänzung:</p>	<p>Die Freistellung der Gewässerunterhaltung ab dem 1. November würde die Nutzung/ Unterhaltung stark einschränken. Es wird angenommen, dass die Amphibienwanderung Ende September überwiegend abgeschlossen ist. Sollten sich weiterhin besonders geschützte Tierarten am Gewässer aufhalten, ist § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wanderzeit vieler Amphibienarten geht offiziell bis Ende Oktober. Da der Herbst/ Winter jedoch einen optimalen Zeitpunkt für das Ausbringen von Kalk auf Grünland darstellt, soll durch eine Beschränkung bis Ende September ein Großteil der amphibienschädigenden Wirkung ausgeschlossen, eine Kalkung aber weiterhin ermöglicht werden.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen, verboten. § 30 BNatSchG bleibt unberührt von der NSG-Verordnung. Die Informationen über die gesetzlich geschützten Biotope werden einzeln herausgegeben, sodass die Hinweise und Einschränkungen zu den Biotopen dann auch konkret und flexibel für die einzelnen Flächen angegeben werden können.</p>
--	--	--	--	--

			<p>... die Freistellung von Ufern durch <i>Auflichtung</i> / Entfernung ...</p> <p>Hinsichtlich der in der Aufzählung möglicher Maßnahmen genannten Beseitigung von Gehölzen gebe ich zu Bedenken, dass es sich hierbei um potentielle Tages- und Überwinterungsstätten insbesondere der im Schutzzweck genannten Amphibien handelt.</p> <p>2) <u>Landeseigene Naturschutzflächen (TÖB)</u></p> <p>Landesnatschutzflächen sind nicht betroffen.</p> <p>3) <u>Gewässerkundlicher Landesdienst (TOB)</u></p> <p>Seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes gibt es weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 2 beinhaltet die die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt sowie die Beseitigung von Gehölzen. Dies ist hiermit gemeint.</p> <p>Dies ist bei einer Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme zu berücksichtigen. Dennoch kann eine Gehölzentfernung für Amphibien notwendig werden, um beispielsweise sonnenexponierte Flachwasserzonen zu schaffen.</p>
18.09.2020	03 - 08	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. Altenbrücker Damm 6 21337 Lüneburg	<p>im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ (im Weiteren LSG-VO) sowie zur Naturschutzgebietsverordnung „Almstorfer Moor“ (im Weiteren NSG-VO) möchten wir zu den Verordnungsentwürfen folgende konstruktiven Hinweise und Vorschläge geben:</p> <p>A. Allgemeines zu LSG-VO und NSG-VO</p> <p><u>I. Schutzzweck</u></p> <p>Das zu schützende Gebiet soll maßgeblich der Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen</p>	

			<p>Gewässer als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation dienen. Die Gewässer sollen nach den Verordnungen ausreichend besonnt sein und zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), dem Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) oder der Kleinen Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>) einen günstigen Lebensraum bieten.</p> <p>Nach Informationen einer Vielzahl von vor Ort wirtschaftenden Landwirten sind aufgrund der geänderten klimatischen Verhältnisse die ehemals vorhandenen Stillgewässer größtenteils verschwunden. Die noch vorhandenen Gewässer sind in der Regel von Bäumen umgeben, was zu einer starken Beschattung führt. Diese Beschattung ist jedoch für die nach der Verordnung zu schützenden Lebensraumtypen Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch kontraproduktiv, da diese sonnige und nährstoffreiche Gewässer benötigen.</p>	<p>Die Formulierung der Leitbilder entspricht einem naturschutzfachlich formulierten Zielzustand, den es anzustreben gilt.</p> <p>Gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Erhaltung und ggf. für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitats der Arten des Anhangs II verpflichtet. Die Schutzgebietsverordnung dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten und Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten). Eine starke Beschattung der Gewässer ist das Resultat einer schleichenden Verschlechterung dieses Zustandes. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Entfernung von Gehölzen werden im Rahmen eines Managementplans bzw. Maßnahmenplans konkretisiert und dienen der Bewahrung und Erreichung eines günstigen Erhaltungszieles.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Aufgrund des Fehlens der für die zu schützenden Lebensraumtypen erforderlichen Bedingungen, wird angeregt, die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung zu überdenken und die Herausnahme des FFH-Gebietes aus dem Europäischen Melderegister wegen offensichtlicher Nichterreichbarkeit des Schutzzwecks zu prüfen. Hinzu kommt, dass die Rotbauchunke seit mehr als 10 Jahren in dem gegenständlichen Gebiet nicht mehr aufzufinden ist. Wiederansiedlungsversuche sind mehrfach durchgeführt worden und gescheitert. Dies spricht sehr für die Tatsache, dass die notwendigen Lebensbedingungen nicht mehr vorhanden sind und aufgrund Änderung klimatischer Bedingungen auch nicht wiederhergestellt werden können. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Verhältnismäßigkeit der mit den Verordnungen einhergehenden Verbote sehr in Frage zu stellen.</p> <p><u>II. Verordnungsaufbau</u></p> <p>Die Verordnungsentwürfe werden stetig komplizierter und sind für einen juristischen Laien kaum mehr lesbar. Es erfolgt an vielen Stellen eine Vermischung von Verboten, Freistellungen und Verboten innerhalb von Freistellungen, die für den nicht geübten Leser in einem unüberschaubaren Wirrwarr enden. Da es sich vielfach um Auflagen für die Bewirtschafter handelt, wird angeregt, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die erforderlichen Maßnahmen konkret zu sichern und damit für Bewirtschafter die</p>	<p>Das Erfordernis einer hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete ist mittlerweile in der Rechtsprechung unbestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert die Ausweisung von FFH-Gebieten eine rechtsförmliche, vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die auch gegenüber Dritten rechtswirksam ist. Vertragliche Vereinbarungen oder Naturschutzkooperationen könnten hier unterstützend wirken, haben jedoch keine rechtliche Bindungswirkung. Darüber hinaus laufen Wiederansiedlungsversuche seit zwei Jahren. Im Jahr 2019 konnten erfolgreich Rufe nachgewiesen werden.</p> <p>Vertragliche Vereinbarungen – Siehe oben.</p> <p>Bei Unsicherheit in der Anwendung der Regelungen kann stets eine Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>allgegenwärtige Gefahr eines ordnungswidrigen Verhaltens zu reduzieren.</p> <p>B. NSG- Verordnung „Almstorfer Moor“</p> <p><u>§ 2 – Schutzzweck</u></p> <p>Absatz 4 In § 2 Absatz 4 ist die in § 3 Absatz 3 BNatSchG vorgegebene Formulierung zu übernehmen. Danach kann die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht nur durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden, die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes soll grundsätzlich vorrangig geprüft werden. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><u>§ 4 - Freistellungen</u></p>	<p>§ 3 Abs. 3 BNatSchG gibt folgende Regelung: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“. Dieser Absatz meint, dass bevor eine Behörde eine Maßnahme (z.B. der Erlass einer Verordnung) trifft, geprüft werden muss, ob der Zweck mit angemessenen Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Diese Möglichkeit ist bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete in der Regel nicht gegeben. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen des § 32 Absatz 2 i.V.m. Abs. 4 nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen sowie der fehlenden Drittverbindlichkeit einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Agrarumweltmaßnahmen können daher nur unterstützend eingesetzt werden. Zudem stehen diese nach dem aktuellen Stand der Förderrichtlinien in einem Landschaftsschutzgebiet nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (Siehe oben).</p>
--	--	--	---	--

			<p>Absatz 3</p> <p>Nr. 3 c): Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sinkt mangels wirtschaftlicher Verwertungsmöglichkeiten die ohnehin geringe Nachfrage nach Grünlandbewirtschaftung. Dies führt langfristig zur Nutzungsaufgabe und die damit einhergehende Verbuschung zu den bekannten Folgen für die geschützten Lebensraumtypen.</p> <p>Nr. 3 e): Das Verbot von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen führt ebenfalls zur Nutzungsaufgabe und zur Verbuschung. Diese soll aber gerade verhindert werden, weshalb doch eher Anreize für eine extensive Bewirtschaftung und keine Verbote zu regeln wären. Die einzig sinnvolle Maßnahme wäre, über den Vertragsnaturschutz dauerhafte und sinnvolle Einschränkungen gegen entsprechenden Ausgleich zu vereinbaren.</p> <p>Nr. 3 h): Hinsichtlich der Mieten wird verwiesen auf die Ausführungen zur LSG-Verordnung unter § 3-Verbote Absatz III Nr. 3. .</p> <p>Hinsichtlich des Verbotes des dauerhaften Liegenlassens von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus, soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um eine Anordnung zum aktiven Tun handelt, für die es derzeit keine allgemeine und in einer Verordnung zu verordnende Anordnungsbefugnis gibt. Ein Verstoß gegen die NSG-Verordnung</p>	<p>Die Regelung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel besteht für die Grünlandfläche im NSG seit 1987.</p> <p>Durch die Regelung sollen Sedimenteinträge in das Gewässer verhindert werden. In der Verordnung von 1987 zum NSG „Almstorfer Moor“ wird der Bereich des Gewässers und um das Gewässer herum als Weidefläche abgebildet. Demnach bestand bereits das Verbot des Walzens und Schleppens.</p> <p>Die Lagerung von Mieten ist auf Grünlandflächen untersagt, da hierdurch Stoffe in umliegende Biotope eingetragen werden können. Eine kurzfristige Lagerung bis zu einer Saison mit einem abschließenden Abtransport zählt nicht hierzu.</p> <p>Die Verordnung ordnet in ihren Regelungen kein aktives Handeln an, sondern spricht ausschließlich Einschränkungen aus, innerhalb derer eine störungsarme Nutzung des Gebietes möglich ist. Sollten die Einschränkungen der Verordnung, zum Beispiel der Abtransport von Mähgut von den Wiesen, nicht umsetzbar sein, dann hat die Handlung zu unterbleiben.</p>
--	--	--	---	--

			<p>würde zudem grundsätzlich zu einer Ordnungswidrigkeit führen, weshalb nochmals mit Nachdruck auf das Streichen des Passus gedrängt wird.</p> <p><u>§ 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</u></p> <p>Die in § 7 aufgeführten Maßnahmen können nach der Verordnung durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder sogar aktiv durchgeführt werden. Damit wird suggeriert, dass Maßnahmen auch gegen den Willen des Grundeigentümers durchgesetzt werden können. Nach unserem Kenntnisstand ist dies nach derzeitiger Gesetzeslage aber nicht möglich. Die Bestimmung wird daher falsch verstanden und bedarf einer Konkretisierung. Insbesondere sollte klar formuliert werden, dass ohne den Willen des Eigentümers auf dessen Eigentumsflächen keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 8 der LSG-Verordnung verwiesen.</p> <p>Ausschnitt der Ausführung zur LSG-VO: <i>§ 8 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall</i></p> <p><i>Die Bestimmungen in § 8 widersprechen der im Arbeitskreis für die Managementplanung vereinbarten Vorgehensweise. Hier wurde besprochen, dass sämtliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis gemeinsam mit den</i></p>	<p>Die Regelungen in § 7 vollziehen lediglich das geltende Naturschutzrecht (§ 65 BNatSchG). Selbstverständlich ist Freiwilligkeit bei allen Maßnahmen das handlungsleitende Prinzip. Da der Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet ist, kann es in konkreten Fallkonstellationen dazu kommen, dass einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer zur Duldung von Maßnahmen verpflichtet werden, wenn andere Grundstücke für deren Durchführung nicht in Betracht kommen (z.B. bei Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen).</p>
--	--	--	---	---

			<p><i>betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümern umzusetzen sind. Der Verordnungstext suggeriert das Gegenteil, nämlich, dass die Behörde gegen den Willen der Flächenbewirtschafter vorgehen will. Damit wird Widerstand erzeugt und die im Rahmen der Managementplanung bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdet.</i></p> <p><i>Im Übrigen wird der Anschein erweckt, dass eine generelle Anordnungsbefugnis der Behörde existiert. Diese bezieht sich aber grundsätzlich nur auf den Einzelfall und besteht auch nur dann, wenn ein aktives Verhalten zu einer erheblichen Schutzzweckgefährdung führt.</i></p>	
--	--	--	---	--

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Moorgebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl ~~von~~zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.
- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergibt ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). ~~Sie~~Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-~~)~~Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter

wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), ~~und~~sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien, ~~nährstoffreichen~~ Stillgewässer,
 4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere ~~die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), die Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*) und den Kranich (*Grus grus*),) und zahlreiche Libellenarten,~~
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland ~~oder beziehungsweise~~ mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzendem Ackerland angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen Gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) — Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und fortwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
2. Hunde unangeleintfrei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
7. Stillgewässer~~Kleingewässer~~ oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Feuchtstaudenfluren~~Hochstaudenfluren~~ der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben; oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.

Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

~~14. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten oder zu landen,~~

~~15.~~14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,

~~16.~~15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,

~~17.~~16. neue Wege anzulegen ~~oder bestehende auszubauen,~~

~~18.~~17. bauliche Anlagen zu errichten,

~~19.~~18. Erstaufforstungen vorzunehmen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ~~deren~~ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,

4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,

6. die Nutzung ~~von unbemannten Fluggeräten, insbesondere von Drohnen~~unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;

~~insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd~~, nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

~~7. die ordnungsgemäße Unterhaltung des bestehenden Stichweges mit milieugeeignetem kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung des Weges ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig,~~

~~8.7.~~ die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

~~9.8.~~ die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:

a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,

b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,

c) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,

d) ~~bei Verlandung ist~~ die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,

~~10.9.~~ die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,

~~11.10.~~ die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

~~12.11.~~ der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen

- a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
2. die ordnungsgemäÙe Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten AckerfläÙe einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten FläÙen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
- a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,
3. die ordnungsgemäÙe Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten GrünlandfläÙe (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf FläÙen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - j) einschließlich ~~der~~ Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) einschließlich ~~der~~ Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,

- l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
- 1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,
 - 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 - 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 - 5. der Umbau von LaubwaldLaub- in Nadelwald unterbleibt,
 - 6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 - 7. dieeine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 - 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 - 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 - 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - 3. das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 - 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.

- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,

- ~~das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,~~
 - ~~die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,~~
 - ~~die Beseitigung von Gehölzen,~~
 - ~~die Entfernung von Neophyten-sowie,~~
 - ~~Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,~~
- 2.3. ~~das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.~~
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 ~~und 2~~ dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entwurf Stand: ~~12.08~~17.11.2020

- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Almstorfer Moor" in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 415.33.0

Landkreis Uelzen
-als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Entwurf

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Mooregebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.
- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter

wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien Stillgewässer,
 4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Kranich (*Grus grus*) und zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich

beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und fortwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen,
 15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 16. neue Wege anzulegen,
 17. bauliche Anlagen zu errichten,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 6. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - d) die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
 9. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 10. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Ackerfläche einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,
3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Grünlandfläche (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,

- b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat,-Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - j) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) einschließlich Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,

3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 5. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 7. eine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Almstorfer Moor" in der Gemeinde Humbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 415.33.0

Landkreis Uelzen
-als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“.

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Anlass für die Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kullisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten². Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG³) und in einem günstigen Erhaltungszustand⁴ zu erhalten. Dieser Vorgang wird als Sicherung bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragene Wirkungsbereich.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 2. Februar 1987 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung inhaltlich nicht vollständig und muss daher neu gefasst werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes⁵ vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Gewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes (§ 1)

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 und § 2 der Verordnung hingewiesen.

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung ist die maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte (Anlage) im Maßstab 1:5.000. Die Karte dient der Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Almstorfer Moor“. Sie enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen. In der maßgeblichen Karte werden folgende Bereiche konkret dargestellt:

1. Grenze des NSG.

Das NSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die heutige Abgrenzung entspricht der Abgrenzung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Almstorfer Moor“ in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen vom 2. Februar 1987. Es ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebietes Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332).

2. Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e und g.
3. Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2.
4. Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3.

Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur- und Landschaft

Das NSG „Almstorfer Moor“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“. Das bedeutend größere, das NSG umschließende Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist mit etwa 190 ha ebenfalls Teil dieses FFH-Gebietes.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Der allgemeine Schutzzweck richtet sich nach § 23 Abs. 1 BNatSchG. Er zielt auf den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen ab, der im Folgenden näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie auf den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Der Ostteil des Schutzgebietes ist durch einen lichten Erlen- und Weidenbruchwald mit ehemaligen wassergefüllten Torfstichen geprägt. Im Westen befindet sich ein extensiv bewirtschafteter Kiefern-mischwald. Zwischen diesen beiden Bereichen liegen zwei landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nördliche Fläche ist Grünland und wird aktuell als Mähwiese genutzt; die südliche hat den Status Ackerland, ist jedoch derzeit eine Blühfläche.

Das NSG ist mit den darin vorkommenden Stillgewässern eines der bedeutendsten Amphibiengebiete in Niedersachsen und ist aus diesem Grund besonders schutzbedürftig und schutzwürdig.

Es beherbergte das europaweit letzte bekannte Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in der atlantischen Region und ist daher von herausragender Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz Natura 2000. Trotz einiger Schutzmaßnahmen ging der Bestand stetig zurück. Ein letzter Nachweis konnte in einem Gewässer im Jahr 2006 erfolgen.

Darüber hinaus ist das Gebiet wertvoller Lebensraum für weitere schützenswerte Amphibien wie den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Seit 2016 ist das NSG Teil des LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171), das den Rückgang ausgewählter Amphibienarten durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume eindämmen soll.

Der Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie ab. Er dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände dieser vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Sie sind dem Standarddatenbogen⁶ für das FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ entnommen. Darüber hinaus wurde ein Abgleich mit einer im Jahr 2017 durchgeführten Lebensraumtypenkartierung vorgenommen⁷. Darauf basierend wurden weitere im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen vom NLWKN als nicht signifikant eingestuft.

Hinsichtlich der Verbreitung der Amphibien erfolgte im Jahr 2005 eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN, welche im Auftrag des Landkreises Uelzen im Jahr 2017 aktualisiert wurde⁸.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Signifikante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen im NSG „Almstorfer Moor“ nicht vor.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*):

Die Rotbauchunke hatte im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ihre letzten bekannten Vorkommen in der atlantischen Region. Diese herausragende Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz „Natura 2000“ war seinerzeit Anlass zur Meldung als FFH-Gebiet. Das Gebiet ist daher unter dem Blickwinkel der Entwicklung zu

⁶ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁷ DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331.

⁸ FISCHER, C. (2017): Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe/Almstorf, Oetzendorf/ Mührgehege, Landgenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen (unveröffentlicht).

betrachten. Umfangreiche Untersuchungen im Jahr 2009⁹ bestätigten, dass die Rotbauchunke im FFH-Gebiet als verschollen gilt, sodass das letzte Vorkommen Niedersachsens sich aktuell nur noch auf die Elbtalniederung beschränkt, die der kontinentalen Region zuzuordnen ist. Auch aktuelle Geländebegehungen im Jahr 2017 konnten keine Nachweise der Art im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ liefern⁸. Für die Rotbauchunke liegt ein Artenhilfsprogramm vor¹⁰. Darüber hinaus finden im Rahmen des bereits angesprochenen LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171) Neuanlagen und Sanierungen von Gewässern statt. Dieses Projekt umfasst auch Wiederansiedlungsmaßnahmen, die im Jahr 2019 im FFH-Gebiet begonnen haben.

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Der Kammmolch ist als streng geschützte Art zwar in Deutschland und in Niedersachsen relativ weit verbreitet, vor allem im Bereich der Lüneburger Heide sind allerdings große Bestandslücken feststellbar. Die Gesamtsituation und mutmaßliche Bestandsentwicklung des Kammmolches im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ist auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen in den letzten 12 Jahren als stabil oder sogar leicht positiv einzuschätzen. Im Jahr 2017 wurde der Kammmolch im NSG „Almstorfer Moor“ in zwei Gewässerbiotopen nachgewiesen⁸, drei Fundorte waren besonders individuenreich.

Der Erhaltungszustand des Kammmolches ist in der atlantischen Region Deutschlands als „unzureichend“ bewertet¹¹.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden neben dem Kammmolch weitere Amphibienarten im NSG „Almstorfer Moor“ festgestellt, worunter der Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als streng geschützte Arten besonders wertgebend sind.

1. Moorfrosch (*Rana arvalis*):

Der Moorfrosch hat im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zwischen 2005 und 2017 starke Bestandsverluste erlitten. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art im FFH-Gebiet liegt im NSG „Almstorfer Moor“.

2. Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Der Laubfrosch gehört im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu den häufigeren Arten und zeigt eine relativ stetige Präsenz in der Mehrzahl geeigneter Sillgewässer.

⁹ FISCHER, C (2009): Bestandserfassungen 2009 im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Strothe/Almstorf (LK Uelzen), Gutachten im Auftrag des NLWKN (unveröffentlicht).

¹⁰ FISCHER, C (2004): Artenhilfsprogramm Rotbauchunke *Bombina bombina* (L.) im Landkreis Uelzen (unveröffentlicht).

¹¹ Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B): Amphibien, atlantisch, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 16.04.2020).

3. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*):

Die Knoblauchkröte zeigt im FFH-Gebiet einen negativen Entwicklungstrend. Während 2005 im gesamten FFH-Gebiet ein Nachweis in 12 Gewässern erfolgte, war dies im Jahr 2017 nur noch in einem Feldweiher im NSG „Almstorfer Moor“ möglich⁸.

Gründe für den Rückgang der Vorkommen des Moorfroschs und der Knoblauchkröte sowie den Verlust des Vorkommens der Rotbauchunke sind insbesondere strukturelle Veränderungen in den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen wie z. B. übermäßige Verlandungssukzession vor allem durch Rohrkolbenröhricht, landwirtschaftliche Praktiken im Umfeld der Gewässer (u. a. Mähen, Düngen, Pflanzenschutzmitteleinsatz), diffuse Nährstoffeinträge, intensive Bodenbearbeitung, Fischbesatz, ein zu geringer Wasserstand sowie Verbuschung und Beschattung durch Gehölze. Aber auch klimatische Veränderungen und damit einhergehende niedrige Wasserstände, verstärkte Prädation durch Neozoen wie den Waschbären, Gefährdungen durch den Straßenverkehr sowie mangelnde oder ausbleibende Beweidung zugunsten der Mahd des Grünlandes und damit hohen Verlusten durch Mahdopfer und mangelnde Biotopverbundstrukturen zählen zu den Beeinträchtigungen.

Allgemeine Ausführungen zu den Ge- und Verboten (§§ 3 und 4)

Verbote (§ 3)

Im NSG gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außen in das Gebiet hineinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als allgemeines Veränderungsverbot bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen, nicht zulässig sind. Nach Maßgabe näherer Bestimmungen bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Zustimmungen und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen. Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich nicht auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausführlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Die Erhaltung des Gebietscharakters und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert einen Schutz vor negativen Wirkungen von Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbruch sowie vor zu intensiver Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies sind zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Schutz der Amphibienarten im NSG.

Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Zustimmung vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die Anordnung der vorläufigen Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Freistellungen (§ 4)

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die ohne eine Zustimmung generell zulässig sind und zum anderen solche, die zwei bzw. vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als Untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

Freistellungen mit Anzeigevorbehalt

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei oder vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

Uelzen, schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss. In dringenden Fällen, bspw. bei Gefahr in Verzug, kann auch eine telefonische Anzeige erfolgen.

Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein kann.

Begründung der Verbote (§ 3) und Freistellungen (§ 4)

Allgemeines Verbot

§ 3 Abs. 1:

Das allgemeine Verbot im NSG gemäß § 23 BNatSchG umfasst das Verbot aller Handlungen, die in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen (siehe Unterkapitel Verbote).

Betreten und Befahren

§ 3 Abs. 1 Nr. 1:

Das NSG darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Amphibien und der anderen im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).

§ 3 Abs. 2:

Das NSG darf zum Schutz der Amphibien und der anderen im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1:

Eigentümer, Nutzungsberechtigte wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z. B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet betreten, befahren und ihre Fahrzeuge abstellen. Hierdurch soll insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen, aber auch die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden bewerkstelligt werden.

Vermeidung von Störungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2:

Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, dient insbesondere der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Vor allem in Nähe der Gewässer können sie sich hier aufhaltende Amphibien beeinträchtigen oder sogar während der Laichzeit Amphibienlaich zerstören. Ausgenommen sind Diensthunde und jagdlich geführte Hunde, die nicht an der Leine geführt

werden müssen, wenn der entsprechende Einsatz ein freies Laufenlassen erfordert, z. B. die Nachsuche bei der Jagd.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3:

Allgemein ist es im gesamten NSG verboten, wild lebende Tiere als wichtiger Bestandteil des Schutzes oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören. Hierdurch soll angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6:

Das Einbringen von Abfällen führt durch Verunreinigung zur Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen und ist daher unzulässig. Abfälle sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹² alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darunter sind z. B. Abfälle wie Siloplanen, Autoreifen oder Bauschutt zu verstehen. Eine Ansammlung von Lesesteinen oder im Rahmen von Rodungen liegengelassenen Baumstubben ist kein Abfall, sofern diese nicht in größeren zusammengeschobenen Ablagerungen angehäuft werden.

Gebietsfremde, invasive Arten

§ 3 Abs. 1 Nr. 4:

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotop oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Als Beispiele sind hier das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder die Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) zu nennen. Ausgenommen hiervon sind Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 3 und 4 eingesetzt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5:

Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Dazu zählen einerseits die Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹³ als invasive Arten in

¹² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

definiert sind (Siehe auch Unionsliste der Durchführungsverordnung¹⁴ sowie weitere invasive gebietsfremde Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um Tierarten wie den Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), den Waschbären (*Procyon lotor*), die Nutria (*Myocastor coypus*) und den Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder um Pflanzenarten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), das Japanische Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und den Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*).

Insbesondere entlang von Gräben ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung der Pflanzenarten fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Arten und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können. Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. An Fließgewässern kann sich dies beispielsweise auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe der Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie ggf. Dritte über die notwendige Beseitigung informieren.

Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

§ 3 Abs. 1 Nr. 5:

Die Beunruhigung und die Entnahme von Tieren und ihren Fortpflanzungsstätten wie Eier oder Laich sowie die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen können bestimmte Tierarten oder Lebensräume unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7:

Natürliche oder naturnahe Kleingewässer sind ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der im Schutzzweck benannten Amphibienarten. Einige sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen bzw. oder Habitate von FFH-Arten. Dazu können auch zeitweise mit Wasser gefüllte Bodensenken als temporäre Gewässer zählen. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer oder Bodensenken, das Ablassen von Wasser sowie Einträge von Stoffen wie Dünger oder Pflanzenschutzmittel sind daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

¹⁴ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9:

Die naturnahen, ungenutzten Ufer- und Verlandungsbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer sind besonders wertvoll für Insekten und sind für Amphibien wichtiger Bestandteil des Laichgewässers. Auch außerhalb der Laichzeiten halten sich die Amphibien noch im Gewässer in dessen Nähe auf, bevor sie im Spätsommer ihre Landlebensräume aufsuchen. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zusammen mit den Gewässern nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grund nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann eine Mulchung im Herbst als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Auch kann eine extensive Beweidung auf Teilbereichen zur Offenhaltung der Gewässer beitragen.

Gehölze

§ 3 Abs. 1 Nr. 8:

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z. B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Der Begriff „Gehölz“ umfasst in diesem Zusammenhang Hecken, Allen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume oder auch Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume sowie Obstwiesen.

Die Rückdrängung von Gehölzen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, dienen dem Offenhalten der Gewässerufer und sind freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4).

§ 4 Abs. 2 Nr. 11:

Die fachgerechte Gehölzpflege sollte außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen und nicht während der Amphibienwanderung stattfinden (ab 1. Februar). Sie ist folglich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

Gentechnisch veränderte Organismen

§ 3 Abs. 1 Nr. 10:

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten führen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet, was wiederum eine Florenverfälschung der charakteristischen Lebensraumtypen mit sich bringen würde. Gemäß

§ 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁵ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn eine Prüfung ergibt, dass dieser mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Schutzgebiet daher nicht zugelassen.

Sonderkulturen

§ 3 Abs. 1 Nr. 11:

Die Neuanlage von Sonderkulturen ist verboten, da dieser Nutzungswechsel eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellt, aufgrund dessen, dass sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängt. Darüber hinaus wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

Fischereiliche Nutzung

§ 3 Abs. 1 Nr. 12:

Da die Stillgewässer insbesondere den Amphibien als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen. Fische fressen Laich und stellen eine starke Gefährdung des Schutzzwecks dar. Besonders Kammolch und Laubfrosch reagieren empfindlich auf den Besatz mit Fischen.

Fluggeräte

§ 3 Abs. 1 Nr. 13:

Unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁶ von 2017 wird in § 21 b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG sowie FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt. Da der Schutzzweck auch die störungsempfindliche Großvogelart Kranich umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte für die Allgemeinheit hier nicht zulässig.

Bemannte Luftfahrzeuge (z. B. vom Flugplatzzwang ausgenommene Ballone oder Segelflugzeuge) dürfen im NSG nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

¹⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

¹⁶ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683).

Hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten, insbesondere die der Bundeswehr nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹⁷, da diese gemäß § 26 NAGBNatSchG Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit prüft.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die NSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6:

Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten wie z. B. von Drohnen ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden nach vorheriger zweiwöchiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Dies beinhaltet beispielsweise der Einsatz unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen, zur Gelegesuche oder zur Feststellung von Kalamitäten

Grund- und Oberflächenwasserspiegel

§ 3 Abs. 1 Nr. 14:

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Die bestehende Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch den im Norden des NSG liegenden Graben bleibt gewährleistet (Siehe auch Unterkapitel Gewässerunterhaltung).

Boden- oder Landschaftsrelief

§ 3 Abs. 2 Nr. 15:

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene naturnahe Formen wie z. B. Flachsrotten. Diese können bei hohen Niederschlägen in Form von temporären Gewässern als Habitate für Amphibien dienen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief.

¹⁷ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Wegebau und -unterhaltung

§ 3 Abs. 1 Nr. 16:

Der Neubau von Wegen ist nicht zulässig, da sie einen Eingriff darstellen und mit Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Umlagerung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind.

Wissenschaftliche Forschung

§ 4 Abs. 2 Nr. 2:

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung müssen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um schutzzweckrelevante Störungen auszuschließen.

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung

§ 4 Abs. 2 Nr. 3:

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt, um eine rasche Umsetzung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen. Für Gehölze, die dabei entfernt werden oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, wird eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde akzeptiert.

Für Gehölze, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entfernt oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ist eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Maßnahmen des Naturschutzes

§ 4 Abs. 2 Nr. 4:

Die Freistellung ermöglicht es dem Landkreis Uelzen als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungs- und Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn eine vorherige Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u.a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Laubwaldgesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna. Maßnahmen zum gezielten Schutz der Amphibien wie Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung, benötigen ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis und müssen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abgestimmt werden.

Anlagen und Einrichtungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 17:

Auch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist verboten, da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u. a.). Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen wie z. B. Schutzhütten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 7:

Der Betrieb und die Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen sind freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger genutzten Anlage und Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Gewässerunterhaltung

§ 4 Abs. 2 Nr. 8:

Da die Amphibien auch Gräben und Bäche aufsuchen, ist bei der Unterhaltung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung kann für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle spielen und ist daher nach dem Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz¹⁸ durchzuführen.

¹⁸ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBI. Nr. 31/2020, S. 674). Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)¹⁹ und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. a:

Die Böschungsmahd ist am Graben im NSG in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem sich die hier geschützten Amphibien im und am Graben aufhalten. Ein zeitliche oder räumliche abschnittsweise bzw. einseitige Mahd unter Schonung von Böschungsfüßen und Ufern soll ermöglichen, dass den Amphibien im Frühjahr und Sommer genügend Refugialzonen verbleiben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. b:

Gehölze an Gewässern bieten Deckung und stellen Wanderwege dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. c:

Für die Amphibien stellen Röhrichtbereiche einen besonderen Wert als Lebensraum dar. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September zurückzuschneiden. Darüber hinaus dürfen die Röhrichte außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. d:

Eine Entschlammung des Grabens darf nur bei Verlandung und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Dabei soll eine Entschlammung in der Regel nur mit Grabenlöffel und in größeren zeitlichen Abständen sowie in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und damit während der Winterruhe der Amphibien erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 lit. e:

Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 9:

Bei Instandsetzungsarbeiten am Graben im NSG „Almstorfer Moor“ müssen die Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Dabei darf eine neue Entwässerungseinrichtung allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Amphibien ist.

¹⁹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

§ 4 Abs. 2 Nr. 10:

Eine Grundräumung und -entschlammung von Teichen benötigt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da hierbei bestimmte naturschutzfachliche Aspekte, wie z. B. eine Durchführung erst nach Verlassen der Teiche durch die Amphibien, zu berücksichtigen sind.

Landwirtschaft

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des NSG „Almstorfer Moor“ trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes und damit zum Erhalt der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind daher erforderlich, um die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Amphibienhaut ist sehr empfindlich in Bezug auf den direkten Kontakt mit Dünge-, Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere mit Mineraldünger wie z. B. Kalkammonsalpeter. Bei direktem Kontakt der Stoffe mit der feuchten Amphibienhaut kommt es zu starken Hautverletzungen, Verätzungen oder Vergiftungen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende Wirkung wurde beispielsweise bei der Ausbringung von Kalkammonsalpeter und Mischdünger (Kalkammonsalpeter, Phosphor, Kali bzw. ausschließlich Phosphor - Kali)²⁰ oder der Gabe von Herbizid- Roundups, die neben dem Wirkstoff Glyphosat einen für Amphibien problematischen Hilfsstoff enthalten, nachgewiesen. Beim Einsatz von Insektiziden werden Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt.

§ 4 Abs. 3:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung der genannten Verbote gemäß § 3 und Zustimmungs- sowie Anzeigevorbehalte gemäß § 4 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a:

Das natürliche oder naturnahe Bodenrelief mit seinen Senken darf nicht durch Auffüllung o.ä. verändert werden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung können weitere Gewässer geplant oder bestehende Gewässer erweitert oder vertieft bzw. entschlammte werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b:

Durch die Anlage weiterer Gräben oder Vertiefung des vorhandenen Grabens darf es nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung kommen. Bei einer über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahme am bestehenden Graben ist die Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zu beachten.

²⁰ SCHNEEWEIß, U. & SCHNEEWEIß, N. (1999): Gefährdung von Amphibien durch mineralische Düngung., In: Krone, A., Baier, R. & Schneeweiss, N. (Hrsg.): Amphibien in der Agrarlandschaft. Rana, Sonderheft 3: 59-66.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2:

Im NSG „Almstorfer Moor“ befindet sich eine stillgelegte Ackerfläche, die derzeit als Blühfläche genutzt wird. Die Nutzung und Bewirtschaftung dieser Fläche ist unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 aufgeführten Regelungen freigestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 lit. a:

Die Düngung mit Klärschlamm ist auf Ackerflächen aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung²¹ unzulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 lit. b:

Die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland ist freigestellt. Eine anschließende Nutzung als Grünland hat unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 zu erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

Im NSG „Almstorfer Moor“ befindet sich eine Grünlandfläche, die aktuell als Mähwiese genutzt wird.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. a und b:

Die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten sowie das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart sind verboten, da das Grünland für viele Amphibien einen Landlebensraum darstellt, der nicht zerstört oder erheblich verändert werden darf. Gerade Bodenbearbeitung wie der Umbruch und Neueinsaat beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken beseitigt werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. c:

Das Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland besteht im NSG „Almstorfer Moor“ seit 1987. Bereits der Kontakt der Amphibienhaut mit Pflanzenschutzmitteln kann eine akut toxische Wirkung auf die Amphibien zeigen. Laut Pflanzenschutzgesetz²² und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist der Einsatz von Pestiziden bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der vorkommenden wertbestimmenden Amphibienarten) verstoßen, da es erhebliche Auswirkungen auf diese

²¹ Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

²² Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

gibt²³. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden auf Grünland nicht zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. d:

In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten²⁵ ist angegeben, dass es dringend erforderlich ist, einen 20 bis 50 m breiten Randstreifen um die Gewässer auszuweisen. Diese sollen nicht vom Boden her bearbeitet, gedüngt, gekalkt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, da hier sowohl die Amphibien an sich als auch die Gewässer als Lebensraum der Amphibien geschützt werden sollen.

Da für die Grünlandfläche im NSG „Almstorfer Moor“ bereits das flächige Verbot der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und eine Begrenzung in der Ausbringung von Düngemitteln bestehen, wurde der Randstreifen hier auf eine Breite von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Stillgewässer herum reduziert. In diesem Gewässerrandstreifen sind das Kalken und das Düngen verboten. Die Bewirtschaftung darf dort weiterhin erfolgen. Auch eine Beweidung der Randstreifen ist erwünscht.

Da sich die einzige Ackerfläche im Gebiet in einem ausreichenden großem Abstand zu den Kleingewässern befindet, ist eine analoge Regelung für Ackerflächen nicht notwendig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e:

Um Sedimenteinträge in die Gewässer sowie direkte Schädigungen an den Amphibien auszuschließen, ist in einem Abstand von 10 m zu den in der maßgeblichen Karte abgebildeten Gewässern eine Bodenbearbeitung und -pflege wie das Walzen, Schleppen oder die Durchführung einer Nachsaat untersagt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. f:

Über- und Nachsaaten sind auf der Dauergrünlandfläche im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat erlaubt, da hier nur eine geringe Eindringtiefe in den Boden vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Nachsaaten im Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kleingewässer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e, inklusive ihrer ungenutzten Randbereiche, da Amphibien sich hier vermehrt aufhalten.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. g:

Die Beseitigung von Wildschäden inklusive der Durchführung von Neueinsaaten ist außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e freigestellt. Die Freistellung gilt nur für die Grünlandbereiche, die von Wildschäden betroffen sind.

²³ BRÜHL, C. A.; SCHMIDT, PIEPER, S. & ALSCHER, A. (2013): Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. h:

Auf der Grünlandfläche ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in angrenzende Bereiche eingetragen und angrenzende Biotope wie Kleingewässer zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter dem Begriff „Miete“ und ist daher zulässig. Das für die Heusilage geschnittene Mähgut darf zum Trocknen auf der Fläche liegen bleiben, muss aber anschließend bis zum Jahresende abtransportiert werden. Das bei einer Nachmahd zurückgebliebene Schnittgut ist in der Regel nur spärlich und kann auf der Fläche verbleiben. Auch das Mahdgut, das im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. i:

Eine extensive Beweidung mit zwei Großvieheinheiten pro ha ist mit dem Schutz von Amphibien sehr gut verträglich, dient dem Offenhalten von Gewässern und führt in der Regel zu keinen Viehtrittschäden an den Amphibien selbst. Bei der Beweidung sind Rinder, Pferde oder Schafe einsetzbar. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Amphibien gegenüber der Mahd ist nur ein zweimaliger Schnitt erlaubt. Ein zusätzlicher Pflegeschnitt im Herbst ist möglich. Der Mähvorgang soll von innen nach außen erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen. Es ist eine Schnitthöhe von 8 cm zu belassen, um bodennah lebende Amphibien nicht zu schädigen und Versteckmöglichkeiten zu geben. Beispielsweise zeigen hier Studien, dass in der Anwendung von Rotationsmäherwerken mit einer Schnitthöhe von 5 cm die Verlustrate bei den Amphibien bei 27 % liegt²⁴. Durch das Mähen im Zeitraum der Zu- und Abwanderung in oder aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist auf der Grünlandfläche eine Mahd in der Frühjahrswanderzeit, also vor dem 15. Mai, im NSG verboten.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. j:

Auf der Grünlandfläche ist eine Zugabe von max. 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr erlaubt. Nach der Fortpflanzung verlassen Amphibien ihre Laichgewässer und wandern zu ihren Sommerlebensräumen, zu denen auch Wiesen und Weiden gehören. Hierbei können Rotbauchunken Entfernungen bis zu mehreren hundert Metern zurücklegen. Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien²⁵ (vgl. auch Leitbild § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. a und b), liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter anderem dann vor, wenn

²⁴ Mähtechnik und Artenvielfalt. Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL).

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Nov. 2011.

keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist (max. 80 kg N/ ha pro Jahr²⁶).

Bei der Verwendung organischer Düngemittel ist Kot aus der Geflügelhaltung verboten, da dieser besonders aggressiv wirkt und hohe Ammoniumkonzentrationen aufweist.

Das Ausbringen von Gülle und Gärresten ist nur in bodennahen Verfahren mittels Schleppschlauch- oder vergleichbaren Systemen erlaubt. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe minimiert. Auch Auswaschungen und Ausdünstungen werden durch diese Verfahren verringert.

Die Düngung mit Mineraldünger oder organischer Flüssigdünger (Gülle, Gärreste) ist ab dem 15. Mai freigestellt. Sollte diese jedoch vor dem 15. Mai erfolgen, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Die Frühjahrswanderung e in der Regel vor dem 15. Mai abgeschlossen. Wenn jedoch die Amphibienwanderung in die Laichgewässer im Frühjahr noch nicht begonnen hat oder aufgrund besonders warmer Frühjahrstemperaturen die Wanderung schon beendet wurde, ist eine Düngung vor dem 15. Mai unschädlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in solchen Jahren auf Antrag die Witterungsbedingungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig prüfen und dann eine frühere Düngung erlauben. Die Voraussetzungen für den Beginn der Amphibienwanderzeit sind in der Regel bei Lufttemperaturen über 5 °C bzw. Bodentemperaturen von 4 bis 5 °C über mehrere Tage und einer hohen Luftfeuchtigkeit von ca. 70 % gegeben. Die Erteilung der Zustimmung durch den Landkreis Uelzen soll möglich kurzfristig erfolgen, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. k:

Eine Kalkung mit stark ätzendem Branntkalk sowie anderen ätzend wirkenden Kalken ist in der Hauptwanderzeit der Amphibien zwischen den Laichgebieten, den Sommer- und den Winterhabitaten vom 1. Februar bis 30. September nicht erlaubt, da diese bei direktem Kontakt mit der empfindlichen Amphibienhaut zu Schädigungen führen kann.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. l:

Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von Weidezäunen – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. m:

Die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da diese mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sodass

²⁶ Der angegebene Wert entspricht der Punktwerttabelle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Gewährung von Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB AUM – (Richtlinie NiB-AUM).

nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck auszuschließen sind. Sie soll in ortsüblicher Art und Weise durchgeführt werden.

Die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen ist in ortsüblicher Weise ist freigestellt.

Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen.

Auch wenn sich keine signifikanten Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Gebiet befinden, stellen die Waldbereiche unter anderem auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien dar, so dass es erforderlich ist, diese Habitate als Teil des Lebensraums der Amphibien zu fördern und zu schützen. Dies kann vor allem durch Strukturhaltung und -verbesserung geschehen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1:

Das unter § 3 Abs. 1 Nr. 15 aufgeführte Verbot, den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch eine Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch Neuanlage von Gräben, Grüben und Drainagen, gilt auch im Wald.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2:

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form je Hektar, insbesondere von starkem Totholz, dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung als Unterschlupf für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gemäß § 11 des Niedersächsischen Waldgesetzes²⁷ (NWaldLG) ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten, der in dieser Verordnung mit mindestens einem Stück Totholz je Hektar konkretisiert wird.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3:

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel insbesondere der im Gebiet brütenden Kraniche während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den standortheimisch bestockten Laubwaldbeständen nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Unter standortheimisch werden Baumarten verstanden, die an den jeweiligen

²⁷ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. 2002, 112, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Standort angepasst und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes sind. Außerhalb dieser Zeit ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4:

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe. Der Kahlschlag ist verboten, da dadurch das Waldinnenklima gestört wird und dies das Vorkommen charakteristischer Arten sowie die Funktionalität des Naturhaushalts beeinträchtigt. Der Holzeinschlag hat einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb zu erfolgen.

Bei dem Erlen-Bruchwald im Osten des NSG handelt es sich um nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Demnach sind hier alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 5:

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Sie werden als Lebensraum von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, unter anderem weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald ungünstig ist.

§ 4 Abs. 4 Nr. 6:

Die Einbringung und Förderung von gebietsfremden Arten, welche sich in der Natur stark ausbreiten, wie der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), ist nicht zulässig, da sie lebensraumtypische Arten verdrängen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7:

Die Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), ist im NSG auf Waldflächen untersagt. Die Waldflächen des Gebietes sind überwiegend mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) oder Kiefern (*Pinus sylvestris*) bestanden. Potentiell natürlich würde auf diesen Flächen überwiegend Flattergras-Buchenwald vorkommen, die durch den Anbau von gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Douglasie, sehr gefährdet sind. Auch wenn die Douglasie seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut wird und mittlerweile auch Insekten diese Art als Lebensraum nutzen, ist eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht noch nicht hinreichend erforscht. Vor allem die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten, sorgt für die Verdrängung lebensraumtypischer Pflanzen und Tierarten und folglich zu einer nachteiligen Veränderung in der Artenzusammensetzung.

§ 4 Abs. 4 Nr. 8:

Da einzelne Amphibiengewässer nahe am oder im Wald liegen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer verboten.

§ 4 Abs. 4 Nr. 9:

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

Jagd

§ 4 Abs. 5:

Freigestellt ist die Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes²⁸ und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG)²⁹ mit Einschränkungen bezüglich der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen. Gemäß Runderlass über die Jagd in NSG³⁰ sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in NSG sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³¹. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG³²) und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

§ 4 Abs. 5 Nr. 1:

Die Anlage von Wildäckern ist verboten, da hierfür ein bedeutender Raumbedarf vonnöten ist, wodurch es zu einer Verdrängung des Lebensraumes der Amphibien kommt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2:

Die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch benötigt die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um Beeinträchtigungen auf die Amphibien auszuschließen.

§ 4 Abs. 5 Nr. 3:

Die Anlage von Kirrungen ist an den gemäß § 30 geschützten Biotopen sowie im und am Gewässer, einschließlich eines 20 m breiten Randstreifens um die Gewässer, ist verboten, da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen kann wie das Zertreten der Ufer oder Florenverfälschung durch Pflanzensaat.

²⁸ Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

²⁹ Niedersächsisches Jagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

³⁰ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549).

³¹ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26).

³² Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

§ 4 Abs. 5 Nr. 4:

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ML regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken. Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher im NSG freigestellt. Andere Ansitzeinrichtungen sind anzuzeigen.

Befreiung (§ 5)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die NSG-Verordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit

dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist. Die Maßnahmen können in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als NSG eine zu duldende Maßnahme. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentliche Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmöglichkeiten möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

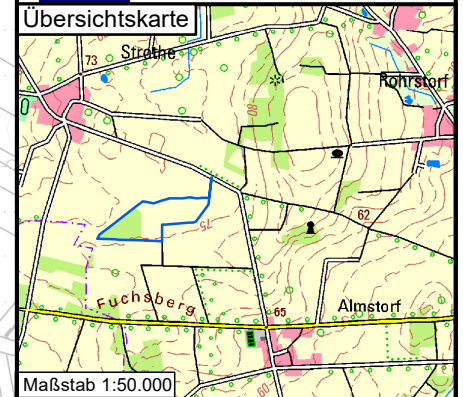


Landkreis Uelzen

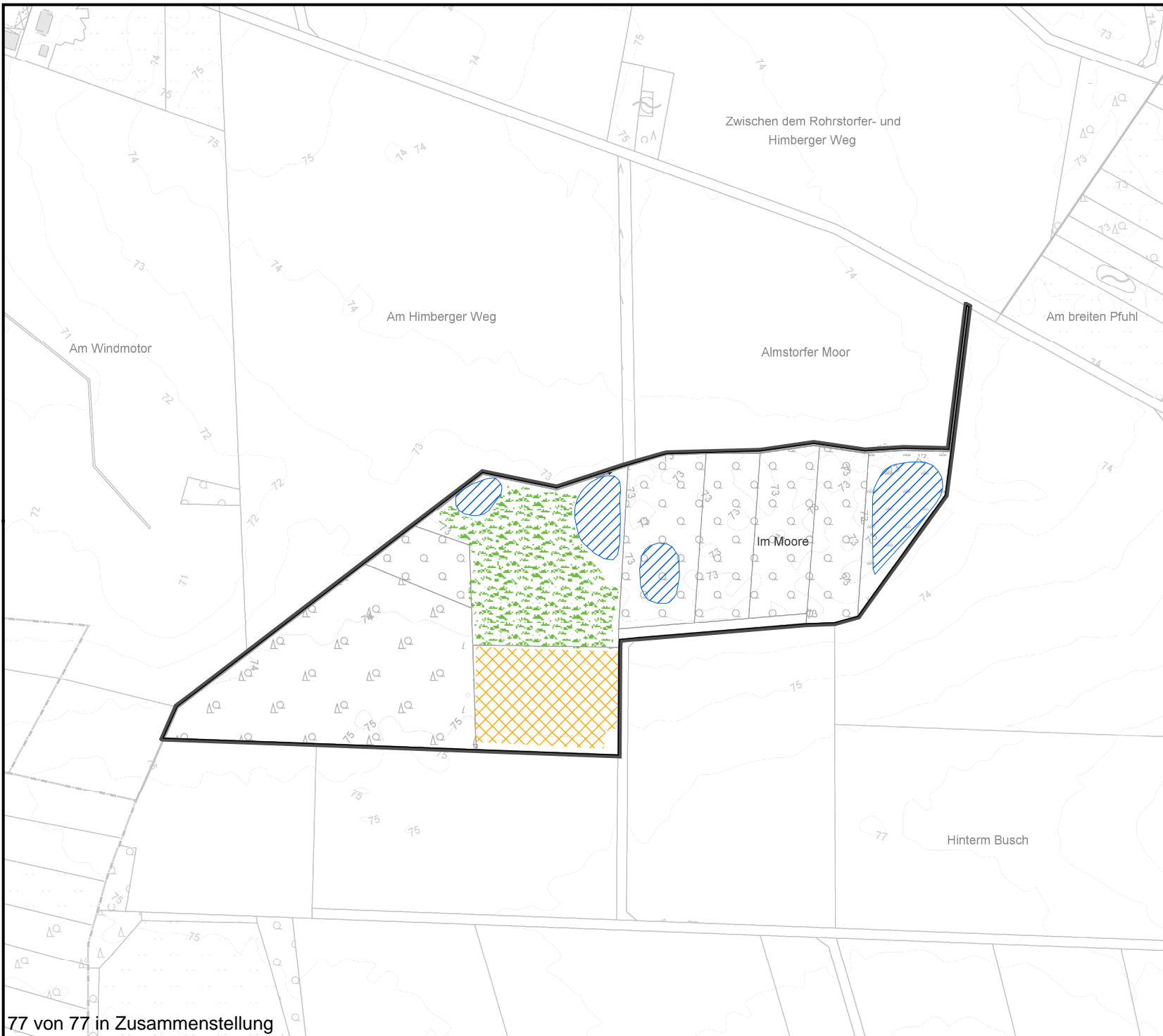
Der Landrat

Naturschutzgebiet
"Almstorfer Moor"

Übersichtskarte



Maßstab 1:50.000



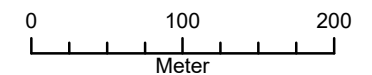
Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
- Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 3 lit. e und g
- Ackernutzung gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2
- Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3

Maßstab: 1:5.000

Format: A4

Datum: 17.11.2020



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018

